

Satzung

Präambel

Alle Funktionsbezeichnungen (z. B. -führer, -beauftragten, usw.) sind geschlechtsneutral zu verstehen und stehen zur Anwendung gleichermaßen zur Verfügung.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Name des Vereins lautet „chance for“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Rechtsformzusatz „e.V.“ im Namen.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Der Verein hat seinen Sitz und die Geschäftsstelle in 70180 Stuttgart, Alte Weinsteige 40.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist es verschiedene Projekte der Entwicklungshilfe zu entwerfen und zu fördern. Der Einsatzort der Hilfsprojekte ist dabei nicht auf einzelne Länder festgelegt, sondern wird vom Verein, je nach Dringlichkeit der Lage vor Ort, individuell entschieden. Dabei steht die Hilfe in Ländern der Dritten Welt im Fokus.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Neubau oder Renovierung von Schulen und Kindergärten
- berufliche Aus- und Weiterbildung von Jugendlichen und Erwachsenen
- Hilfe bei Gründung von Kleinstgewerben

- Ausbau von Infrastrukturen (z.B. Brunnenbau oder medizinische Versorgung)
- Hilfe für obdachlose, kranke oder verwaiste Kinder und Jugendliche

Grundsätzlich orientiert sich die Arbeit des Vereins an den „17 Zielen für Nachhaltigkeit“ der Vereinten Nationen (UN).

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

Der Verein unterscheidet in zwei Mitgliedsarten:

- a)** passive Mitgliedschaft (Fördermitgliedschaft)
- b)** aktive Mitgliedschaft

zu a) passive Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein kann jede natürliche und juristische Person erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern.

(2) Die Aufnahme als passives Mitglied in den Verein erfolgt durch Eintragung in eine vom Verein vorgelegte Liste oder ein Online-Anmeldeformular auf der Vereinswebsite.

(3) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.

(4) Fördermitglieder bezahlen einen Monatsbeitrag. Über die Höhe und Fälligkeit des Beitrags beschließt die Mitgliederversammlung.

zu b) aktive Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche Person erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(2) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.

(3) Aktive Mitglieder bezahlen einen Monatsbeitrag. Über die Höhe und Fälligkeit des Beitrags beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 4 Rechte der Mitglieder

a) passive Mitglieder (Fördermitglieder)

- jedes passive Mitglied ist berechtigt auf allen Vereinsveranstaltungen sowie Vereinsversammlungen teilzunehmen
- Vorschläge zur Organisation von Projektideen zur Abstimmung und Diskussion zu stellen

b) aktive Mitglieder

Jedes aktive Mitglied ist darüber hinaus berechtigt:

- sich oder andere aktive Mitglieder bei Wahlen als Kandidat für ein Amt und den Vorstand vorzuschlagen, insofern das Mitglied seit mindestens 6 Monaten aktiv im Verein tätig ist.
- Vorschläge zur Aufnahme neuer aktiver Mitglieder zur Abstimmung und Diskussion zu stellen
- bei allen Entscheidungen, welche zur Abstimmung oder Wahl kommen, mit zu stimmen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft (passive und aktive Mitgliedschaft)

(1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann monatlich erfolgen. Nach Eingang der Austrittserklärung beim Vorstand, endet die Mitgliedschaft nach dem laufenden Kalendermonat plus einen weiteren Kalendermonat.

(3) Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder ein sonstiger wichtiger Grund, insbesondere vereinsschädigendes Verhalten, vorliegt.

§ 6 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem 1. Beauftragen für Öffentlichkeitsarbeit
- dem 2. Beauftragen für Öffentlichkeitsarbeit
- dem Beauftragen für Kommunikation
- dem Beauftragen für Datenschutz
- dem Beauftragen für Veranstaltungen, Sponsoring und Fördermittel

(2) Der Verein wird gem. § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den ersten Vorsitzenden oder den zweiten Vorsitzenden jeweils allein.

(3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die vorzeitige Abberufung eines

Vorstandsmitglieds kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen. Zum
Vorstandsmitglied kann jede natürliche Person gewählt werden, welche zum Zeitpunkt der Wahl
für mindestens 6 Monate aktives Mitglied im Verein war.

(4) Der Vorstand ist verantwortlich für:

1. die Führung der laufenden Geschäfte;
2. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
3. die Verwaltung des Vereinsvermögens;
4. die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr;
5. die Buchführung;
6. die Erstellung des Jahresberichts;
7. die Vorbereitung und
8. die Einberufung der Mitgliederversammlung.

(5) Vorstandssitzungen werden vom ersten Vorsitzenden per E-Mail, schriftlich oder telefonisch
einberufen. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Er ist ohne Rücksicht auf die Zahl
der teilnehmenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die
Stimme des ersten Vorsitzenden. Stimmvollmachten sind zulässig. Der Vorstand ist auch
beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind.

(6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der u.a. die Aufgabenbereiche der
einzelnen Vorstandsmitglieder festgelegt werden.

(7) Der Vorstand haftet gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern nur für Vorsatz und grobe
Fahrlässigkeit.

§ 8 Vergütung des Vorstands, Aufwandsersatz

(1) Das Amt der Vorstände wird grundsätzlich ehrenamtlich und ohne Vergütung ausgeübt. Die
Mitgliederversammlung kann abweichend hiervon beschließen, dass dem Vorstand für seine
Vorstandstätigkeit eine pauschalierte und angemessene Vergütung im Rahmen des §3 Nummer
26a EstG gezahlt wird. Für den Abschluss von Anstellungsverträgen mit Vorstandsmitgliedern ist
der Vorstand gemäß § 26 BGB (§ 6 Abs. 2 der Satzung) zuständig.

(2) Aufwendungen für den Verein werden gemäß § 670 BGB gegen Vorlage von Belegen ersetzt.

§ 9 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer, der nicht Vorstandsmitglied ist, für die Dauer von zwei Jahren. Dieser überprüft am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Der Kassenprüfer erstattet Bericht in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung.

§ 10 Ordentliche Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich abgehalten. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand in Textform einberufen unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen. In der Einladung sind die Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen anzugeben. Jede Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

1. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
2. die Wahl der Kassenprüfer;
3. die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
4. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands;
5. die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages;
6. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins;
7. Festlegung von Vorstandsvergütungen (laut §8 Abs. 1 der Satzung)

(3) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern Gesetz und Satzung das nicht anders regeln. Stimmvollmachten sind nicht zulässig. Auf Antrag beschließt die Mitgliederversammlung, ob geheim abgestimmt wird. Bei Wahlen ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei

Stimmengleichheit findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit den meisten Stimmen statt.

(4) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.

(5) Die Versammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Bei dessen Abwesenheit wählt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.

§ 11 Protokollierung von Beschlüssen

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich erscheint oder wenn die Einberufung von mindestens 20 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt wird.

(2) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Regelungen in § 10 und § 11 der Satzung entsprechend

§ 13 Satzungsänderungen durch Vorstand

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt werden.

§ 14 Auflösung des Vereins, Mittelverwendung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an: SOS-Kinderdorf e.V., Renatastraße 77, 80639 München, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Aktuelle Satzung nach Änderung durch Vorstandsbeschluss vom 07.08.2019